

# ADEL IM UNTERGANG

## Ende der Standesherrschaft (1519 bis 1945)



Graf Dietrich von der Schulenburg (1849-1911) auf der parkseitigen Schlosstreppe, Fotograf unbekannt



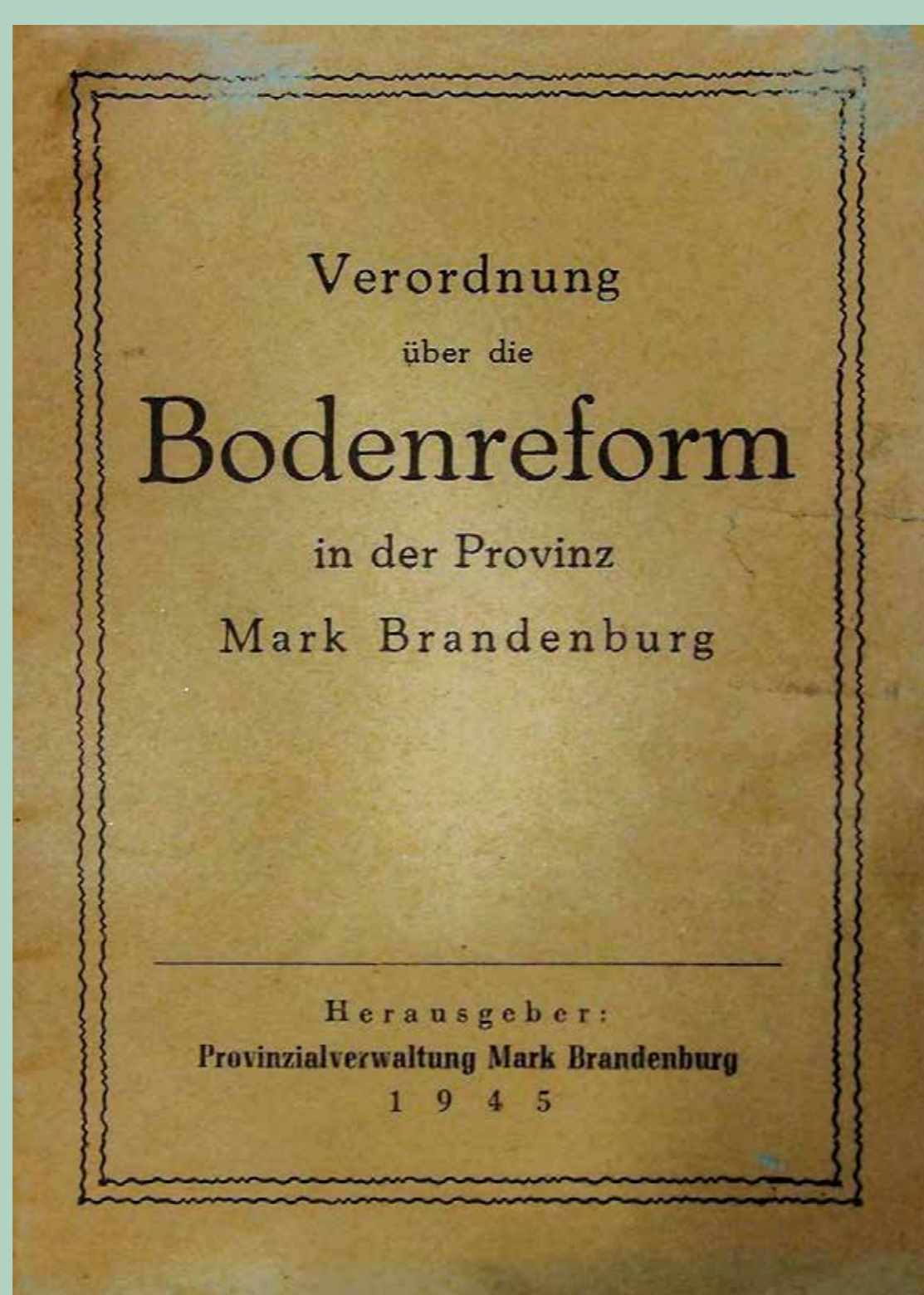
Glückwünsche der Vertreter des Kreises Lützen zur Silberhochzeit des Grafen Dietrich von der Schulenburg im Jahr 1897

Im Glückwunschsreiben der Vertreter des Kreises Lützen zur Silberhochzeit des Grafen Dietrich von der Schulenburg ist noch artig von dem Hochgeborenen Herrn und königlichen Landrat (1887-1899) im Landkreis Lützen die Rede. Nach 1918 beschleunigte die Novemberrevolution und die Weimarer Republik den Niedergang des Adels. Nachdem die verfassunggebende preußische Landesversammlung am 23. Juni 1920 das Preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens beschlossen hatte, verloren auch die Grafen von der Schulenburg ihre Privilegien. Zu alledem verloren sie im Jahr 1929 ihren Gutsbezirk, den Otto von der Schulenburg in ein Waldgut umwandelte.

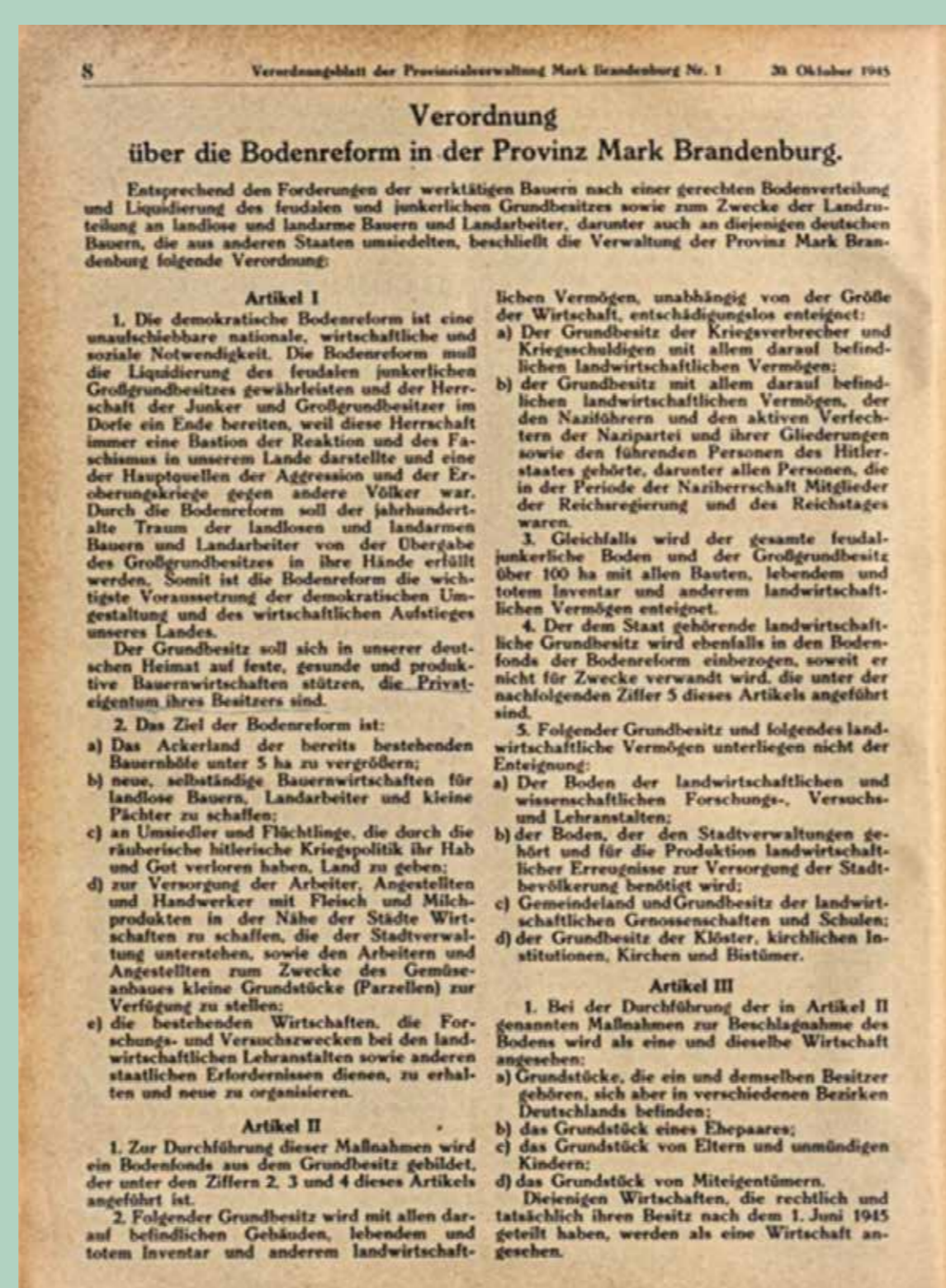
1943 erfolgte eine teilweise Enteignung des Schulenburg'schen Waldbesitzes durch die Waffen-SS, die nach einem verheerenden Waldbrand für die Erweiterung des Truppenübungsplatzes „Kurmark“ enormen Raumbedarf hatte.



„Junkerland in Bauernhand“, Symbolbild



Verordnung zur Bodenreform und Auszug, Seite 8



## Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 32.

(Nr. 11923.) Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens. Vom 23. Juni 1920.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschloffen, das hiermit verkündet wird:

### I. Aufhebung der Standesvorrechte.

#### § 1.

I. Die auf dem öffentlichen Rechte Preußens beruhenden Vorrechte des bisherigen Adelsstandes einschließlich der Vorrechte der in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Familien sowie des Herzoglich Preussischen Fürstentums und der Mitglieder dieser Familien werden aufgehoben.

II. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits beseitigt sind:

1. das Recht eigener Gesetzgebung (Autonomie) und Gerichtsbarkeit;
2. das Recht, durch besondere Befehle oder Besamte öffentlich-rechtliche Befugnisse auszuüben oder Staatsbeamte mit der Wahrnehmung hausrechtlicher Aufgaben zu beauftragen;
3. das Recht auf die Prädikate Königlich, Herzoglich, Durchlaucht und dergleichen und auf besondere Ehrenzungen (Landesrat, Ehrenwürden, Kanzeleigentum) u. dgl.);
4. das Recht, Titel oder Auszeichnungen zu verliehen, die den Anschein staatlicher Titel oder Auszeichnungen zu erwecken geeignet sind;
5. das Recht besonderer Vertretung in Körperschaften des öffentlichen Rechtes;
6. die Befreiung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, Lasten und Abgaben;
7. das Recht besonderen Strafschutzes und des besonderen Gerichtsstandes vor staatlichen Behörden;
8. die Befreiung von Arrest, Verhaftung und sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

Gesetzsammlung 1920. Nr. 11923. Statutgebten zu Berlin den 22. Juni 1920.

57

Gesetzblatt Preussische Gesetzessammlung 1. Seite

## JUNKERLAND IN BAUERNHAND

### Bodenreform 1945 – Enteignung und Vertreibung

Wilhelm Pieck, 1949 bis 1960 einziger Präsident der DDR, verkündete am 2. September 1945 als KPD-Vorsitzender in Kyritz das Konzept zur Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ). Vor Teilnehmern aus 75 Dörfern gab er den Startschuss für die entschädigungslose Enteignung von Landwirtschaftsbetrieben mit über 100 Hektar Nutzfläche, was die Vertreibung der Eigentümer zur Folge hatte.

Die endgültige Enteignung erfolgte ab Oktober 1945. Die in der Sowjetischen Besatzungszone regierende Militärverwaltung (SMAD) und die assistierende kommunistische Partei verfügten die Enteignung aller Großgrundbesitzer mit mehr als 100 Hektar Landbesitz. Unter dem Motto „Junkerland in Bauernhand“ wurden ca. 7.500 landwirtschaftliche Betriebe in einen staatlichen Bodenfonds überführt. Hinzu kamen 4.000 weitere Betriebe von tatsächlichen sowie vermeintlichen Nationalsozialisten und Kriegsverbrechern. Rund 27 % der Landflächen der Sowjetischen Besatzungszone wurden verstaatlicht und an sogenannte Neubauern überantwortet. Die vormaligen Gutsherren wurden ausgewiesen oder interniert. Enteignung und Vertreibung als rechtlose Vorgänge nach Stalins Muster der Kulaken-Vertreibung von 1930 in Russland. Nach 400 Jahren verloren die Grafen von der Schulenburg ihren gesamten Besitz in Lieberose.